

Schleswig-Holsteinischer Landtag

Geschäftsstelle des Eingabenausschusses

N i e d e r s c h r i f t

Eingabenausschuss

29. Sitzung

am Dienstag, dem 16. Oktober 2001, 10.00 Uhr
im Sitzungszimmer 138 des Landtages

A N H Ö R U N G

Anwesende Abgeordnete des Eingabenausschusses

| | |
|--|---------------------|
| Gerhard Poppendiecker (SPD) | Vorsitzender |
| Ursula Sassen (CDU) | stellv. Vorsitzende |
| Joachim Behm (F.D.P.) | |
| Sylvia Eisenberg (CDU) | |
| Wolfgang Fuß (SPD) | |
| Monika Heinold (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) | |
| Astrid Höfs (SPD) | |
| Arno Jahner (SPD) | |
| Klaus Klinckhamer (CDU) | |
| Helmut Plüschau (SPD) | |
| Jutta Scheicht (CDU) | |
| Siegrid Tenor-Alschausky (SPD) | |

Fehlende Abgeordnete

Caroline Schwarz (CDU)

Vertrauenspersonen der Volksinitiative

Hans-Hermann Pein

Uwe Peter

Holger Rose

Vertreter des Innenministeriums

Lutz-Ehrhard Liedtke

Dirk Sievers

Einziger Punkt der Tagesordnung:

Anhörung

Anhörung der Vertrauenspersonen der Volksinitiative zur Sonntagsöffnung von Videotheken gemäß Art. 41 Abs. 1 Satz 4 der Landesverfassung in Verbindung mit § 10 Abs. 2 Volksabstimmungsgesetz

Gesetzentwurf der Volksinitiative

Drucksache 15/1157

Der Vorsitzende, Abg. Poppendiecker, eröffnet die Sitzung um 10.00 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest. Die Tagesordnung wird in der vorstehenden Fassung gebilligt.

Einziger Punkt der Tagesordnung:

Anhörung

Anhörung der Vertrauenspersonen der Volksinitiative zur Sonntagsöffnung von Videotheken gemäß Art. 41 Abs. 1 Satz 4 der Landesverfassung in Verbindung mit § 10 Abs. 2 Volksabstimmungsgesetz

Gesetzentwurf der Volksinitiative

Drucksache 15/1157

(am 28.09.2001 mitberatend an den Eingabenausschuss zur verfassungsrechtlich gebotenen Durchführung der Anhörung der Vertrauenspersonen sowie an den Innen- und Rechtsausschuss überwiesen)

Anzuhörende:

Hans-Hermann Pein

Peter

Uwe

Holger Rose

Abg. Poppendiecker begrüßt die Vertrauenspersonen der Volksinitiative, gibt ihnen Gelegenheit, sich vorzustellen und zur Sache zu äußern.

Herr Pein verteilt nach Rückfrage beim Vorsitzenden ein an die Ausschussmitglieder gerichtetes Schreiben, das die wesentlichen Argumente der Volksinitiative beinhaltet und dem Protokoll als Anlage beigefügt ist.

Er führt aus, er sei Betreiber einiger Videotheken in Hamburg und Schleswig-Holstein und habe auch Beteiligungen in anderen Firmenbereichen. Er gehöre zu den Pionieren der Branche. Herr Peter und Herr Rose führten rund 30 Videotheken in Schleswig-Holstein.

In nur 99 Tagen habe die Volksinitiative 56.000 Unterschriften gesammelt. Dies sei erheblich mehr als erforderlich. Die Volksinitiative sei zuversichtlich, auch die notwendigen Stimmen für ein Volksbegehren zusammentragen zu können.

Der Volksinitiative ginge es mit der vorgeschlagenen Gesetzesänderung um die Beseitigung von Wettbewerbsnachteilen, insbesondere gegenüber Fernsehen, Kino und neuen Medien sowie um eine Gleichstellung mit den Benelux-Ländern, Frankreich, Dänemark und Polen.

Insbesondere hebt Herr Pein die Wettbewerbsnachteile von Videotheken im Hamburger Randgebiet durch die geänderten Regelungen in der Hansestadt hervor. Die schleswig-holsteinischen Kunden nutzten die dort zulässigen Öffnungszeiten an Sonntagen. Dies bedeute für die kleineren und mittleren Videothekenbetriebe eine schmerzliche, wenn nicht existenzielle Einbuße. Davon seien ca. 40 Kollegen im Hamburger Randgebiet betroffen.

Mit der beantragten Gesetzesänderung sollen die durch die Konkurrenz anderer Medien gefährdeten Arbeitsplätze zukünftig gesichert werden. Durch entsprechende bundesweite Regelungen könnten 4.500 Vollzeitarbeitsplätze im Bundesgebiet geschaffen werden.

Das Ausleihen von Videos sei die günstige Alternative zum Kino und habe daher eine große Bedeutung für Familien. Filme zu sehen sei eine weit verbreitete Freizeitgestaltung. In der heutigen Zeit werde die Freizeit spontan gestaltet.

Herr Pein betont, die Änderungen des Sonn- und Feiertagsrechts in Hamburg hätten den Kundenanteil dort um 15 % erhöht. Ein Freizeitgutachten des Meinungsforschungsinstituts GfK habe ergeben, dass vor allem Familien den Sonntag zum Videothekenbesuch nutzen wollten und der Sonntag der dritt wichtigste Ausleihtag sei. Die Erfahrungen aus Hamburg belegten dies.

Zudem weist Herr Pein darauf hin, dass es zu den Öffnungszeiten von Videotheken eine Entschließung des Bundestages und des Bundesrates gebe. Danach habe der Deutsche Bundestag angeregt, eine Öffnung von Videotheken auch an Sonn- und Feiertagen zu ermöglichen, weil insoweit eine Schlechterstellung dieses Bereiches im Gegensatz zu allen anderen Arten von Unterhaltung (Filmtheater und Theaterbesuche, Sportveranstaltungen usw.) vorliege. Auf eine entsprechende Änderung der Sonn- und Feiertagsgesetze der Länder sei hinzuwirken (Drucksache 13/10509, dem Protokoll auszugsweise als Anlage beigefügt).

Die deutsche Filmwirtschaft, die einen wichtigen Industriezweig darstelle, werde durch die Filmförderabgabe, die auch von den Videothekenbetreibern zu leisten sei, gefördert. Den kirchlichen Inter-

essen sei Rechnung getragen worden, indem eine Sonntagsöffnung erst nach den Gottesdiensten ab 13.00 Uhr gestattet werden solle.

Der Medienrechtsexperte Prof. Ricker, der Mitglied der Bundestagsenquetekommission „Zukunft der Medien“ sei, habe festgestellt, dass eine Sonntagsöffnung von Videotheken verfassungsgemäß sei.

Herr Pein stellt klar, dass es sich bei dem Verleih von Videos nicht um eine ladenschlussrechtliche Angelegenheit handele. Das Argument, der Einzelhandel wolle nachziehen, sei daher unbegründet. Die Änderungen in Hamburg hätten bewiesen, dass der in Schleswig-Holstein befürchtete Nachahmungseffekt anderer Branchen ausgeblieben sei.

Eine Mitarbeiterbefragung habe vor dem Start der Hamburger Volksinitiative ergeben, dass die Beschäftigten zu 100 % ihre Bereitschaft erklärt hätten, sonntags zu arbeiten. Ein Anreiz sei zum einen der Anspruch auf eine 150 %ige Lohnzahlung und zum anderen ein entsprechender Freizeitausgleich an einem Tag in der Woche sowie die zukünftige Sicherung der Arbeitsplätze.

Herr Pein verweist auf die Entwicklung der sonn- und feiertagsrechtlichen Regelungen in den übrigen Bundesländern und bittet den Eingabenausschuss, dem Anliegen der Bürgerinnen und Bürger Rechnung zu tragen.

Abg. Heinold spricht den Vertrauenspersonen in der Sache ihre Unterstützung aus. Sie möchte wissen, inwieweit die Filmwirtschaft durch die Videothekenbetreiber gefördert werde und ob im Rahmen der Kinderfilmförderung ein „Sonntagsgroschen“ oder ähnliches erhoben werden könne. Die Produktionen guter Kinderfilme seien sehr teuer.

Herr Pein führt aus, die Videothekenbetreiber hätten dem deutschen Film durch die Nachzahlung der Filmförderabgabe (FFA) in nicht unerheblicher Höhe wieder Auftrieb gegeben. Die FFA fördere auch familiengerechte Filme. Es erfolge eine Abstimmung der Videothekare, inwieweit der deutsche familien- und kindgerechte Film gestützt werden solle. Zudem würde auch der junge deutsche Film, der gar nicht den Weg in die Kinos finde, in den Videotheken vorgehalten werden und so eine Chance erhalten. Er könne sich ohne weiteres vorstellen, mit einem zusätzlichen „Sonntagsgroschen“ die Kinderfilmförderung zu unterstützen und wolle dies als Anregung aufnehmen.

Herr Peter betont, dass die Kinderbelange in den von ihm betreuten Videotheken berücksichtigt würden. In den Ferien würden beispielsweise alle Kinderfilme für eine Mark für einen Zeitraum von drei Tagen verliehen werden. Es habe Überlegungen gegeben, Kinderfilme am Sonntag sogar kostenlos herauszugeben. Er bestätigt, dass in den Zeiten, als die Sonntagsöffnung von Videotheken

noch zulässig gewesen sei, am Sonntag überwiegend Kinder und Familien die Läden aufgesucht hätten. Er macht noch einmal auf den Wunsch der arbeitenden Bevölkerung aufmerksam, Videos auch am Wochenende in aller Ruhe aussuchen zu können. Er müsse zudem bestrebt sein, eine Vielfalt an Videos vorzuhalten.

Abg. Plüschau greift die Schaffung von 4.500 neuen bundesweiten Arbeitsplätzen auf und stellt die Frage nach der Tarifgestaltung.

Herr Pein berichtet, dass Aushilfskräfte einen Stundenlohn von 12 DM erhielten, die Fachverkäufer erhielten ein Grundgehalt in Höhe von 2.400 DM monatlich und Filialleiter erhielten ein Grundgehalt um 4.500 DM monatlich. Videotheken gehörten zum Einzelhandelsverband, die Tarifgestaltung sei daher entsprechend.

Abg. Fuß nimmt Bezug auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes aus dem Jahre 1988, das sich sehr eindeutig zu der Zulässigkeit der Sonntagsöffnung von Videotheken äußere. Er stelle sich die Frage, inwieweit die Voraussetzungen, die das Bundesverfassungsgericht seinerzeit zu seiner Urteilsfindung veranlasst hätten, heute nicht mehr zutreffen sollten.

Herr Pein führt dazu aus, dass in der heutigen Zeit ein derartiges gerichtliches Verfahren anders ausgehen würde. Zum einen habe man seinerzeit schlecht vorgetragen, zum anderen gebe es heute das besagte Gutachten des Medienrechtsexperten Prof. Ricker, das den Standpunkt der Videothekenbetreiber vertrete.

Herr Peter merkt an, dass zwischenzeitlich ein Umdenken stattgefunden habe. Der Betrieb einer Videothek werde nicht mehr dem Einzelhandel sondern vielmehr der Filmbranche sowie dem Freizeitbereich zugeordnet.

Abg. Eisenberg erkundigt sich, seit wann die Sonntagsöffnung in Hamburg zulässig sei. Die Verfahrensstände zu den sonn- und feiertagsrechtlichen Regelungen der Bundesländer wichen von den ihr vorliegenden Informationen ab.

Herr Pein berichtet, die Videotheken dürften in Hamburg seit dem 01.10.2000 auch sonn- und feiertags geöffnet sein. Grundlage hierfür sei eine Volksinitiative mit 60.000 Unterschriften sowie ein interfraktioneller Beschluss der Hamburger Bürgerschaft. Bei den Ländern habe sich in den letzten Monaten einiges entwickelt. Die dem vorgelegten Schreiben beigefügte Aufstellung weise einen relativ aktuellen Stand auf.

Abg. Poppendiecker begrüßt Herrn Liedtke, eine Vertretung des Innenministeriums, und bittet ihn, zu der Bäderregelung, wonach Videotheken offenbar in Mecklenburg-Vorpommern geöffnet haben dürfen, etwas auszuführen. Zudem bittet er Herrn Liedtke grundsätzlich darzulegen, welche Vorbehalte gegen die von der Volksinitiative vorgelegte Gesetzesänderung bestünden.

Herr Liedtke trägt vor, dass sich die Bäderregelung auf das Ladenschlussgesetz stütze. Es sei bereits richtig von den Vertrauenspersonen vorgetragen worden, dass Videotheken nicht unter das Ladenschlussgesetz fielen, da es sich nicht um Verkaufsstellen handele. Es sei für ihn daher nicht nachvollziehbar, aus welchen Gründen die Sonntagsöffnung in Mecklenburg-Vorpommern auf der Grundlage der Bäderregelung zulässig sein solle. Aus seiner Sicht sei eine Änderung des Sonn- und Feiertagsgesetzes zur Ermöglichung der Sonntagsöffnung von Videotheken, wie es auch in Hamburg erfolgt sei, der einzige rechtlich gangbare Weg.

Die Rechtsprechung habe bisher zwischen unmittelbar wahrgenommenen und anderen Freizeitbedürfnissen unterschieden. Insofern sei der Vergleich mit Kinos, Theatern und Sonnenstudios nicht überzeugend. Der Kunde müsse sich bei diesen Freizeitbeschäftigungen dorthin begeben, während ein Video vergleichbar mit dem Sonntagsbraten auch am Sonnabend beschafft werden könne. Die Freizeitbetätigung bestehe im Ansehen der Videos zu Hause.

Herr Liedtke merkt an, dass dem Innenministerium der von den Vertrauenspersonen zitierte Bundestagsbeschluss bekannt sei. Er bezweifelt, dass es eine Bundesratsentschließung ohne Beteiligung des für das Sonn- und Feiertagsrecht zuständigen Ressorts des Landes Schleswig-Holstein gebe.

Abg. Fuß fragt an, ob in Schleswig-Holstein eine Gesetzesänderung der sonn- und feiertagsrechtlichen Regelungen im Sinne der Volksinitiative erfolgen könne, ohne in Konflikt mit Artikel 140 des Grundgesetzes sowie der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes zu geraten.

Nach Einschätzung von Herrn Liedtke käme es durch die angestrebte Änderung für Videotheken allein nicht zu einem Verstoß gegen die grundgesetzlich vorgegebene Sonn- und Feiertagsruhe. Zu einem solchen Eingriff in die verfassungsrechtlichen Regelungen würde es erst dann kommen, wenn der Sonn- und Feiertagsschutz soweit gelockert werde, dass es praktisch keine Unterschiede mehr zwischen Werktagen und Sonntagen gebe. Bei der angestrebten Regelung alleine drohe kein Verfassungsverstoß.

Herr Liedtke betont jedoch, es bestehe die Gefahr, dass weitere Branchen Vorstöße unternähmen. Hier seien beispielsweise Waschsalons und Waschstraßen zu nennen. Es könne irgendwann die Situation eintreten, dass der Sonn- und Feiertagsschutz soweit aufgelockert sei, dass er den verfassungsmäßigen Vorgaben nicht mehr entspreche.

Abg. Scheicht hebt die arbeitsmarktpolitische Bedeutung des Anliegens der Volksinitiative hervor und gibt zu bedenken, dass sich die gesellschaftlichen Auffassungen geändert hätten. Neben den Tankstellen hätten zwischenzeitlich auch die Bäckereien sonntags geöffnet. Die vorgeschlagene Sonntagsöffnung solle erst nach den kirchlichen Gottesdiensten ab 13.00 Uhr erfolgen, welches aus ihrer Sicht bereits ein Kompromiss sei. Die Öffnung würde letztlich niemanden stören.

Für Abg. Heinold ist es von Bedeutung, dass die Sonntagsöffnung von Videotheken in den angrenzenden Bundesländern Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern möglich sei. Die Sonntagsnachfrage bestehe. Im Hamburger Randgebiet müsse ein schleswig-holsteinischer Kunde nur einmal über die Straße bzw. ein paar Straßen weiter, um eine am Sonntag geöffnete Hamburger Videothek aufzusuchen. Ihrer Auffassung nach könne Schleswig-Holstein schon aus arbeitsmarktpolitischer Sicht eine destruktive Handhabung nicht durchhalten. Zudem sei voraussehbar, dass sich die Volksinitiative im Rahmen eines Volksbegehrens und eines Volksentscheides durchsetzen werde. Ihre Fraktion befürworte das Anliegen der Volksinitiative daher. Eine interfraktionelle Lösung sei jedoch unter diesem Aspekt sinnvoll. In diesem Zusammenhang könne die Verbesserung der Filmförderung und insbesondere der Kinderfilmförderung eingebracht werden, um so die Qualität, insbesondere von Kinderfilmen, zu verbessern.

Abg. Sassen erkundigt sich im Hinblick auf die Weltlage, inwieweit das Angebot von gewalt- und terrorverherrlichenden Videos eingeschränkt werden könne. Dazu führt Herr Pein aus, die Kundenschaft habe sich sehr stark gewandelt. Die Nachfrager derartiger Filme könnten derzeit das Angebot privater Sender im Fernsehen nutzen und würden kein Geld für Videos ausgeben. Die Videobranche beschränke sich in diesem Bereich bereits außerordentlich. Die jugendschutzrechtlichen Bestimmungen für Videotheken seien erheblich straffer als für Kinos.

Nach Auffassung von Abg. Eisenberg sei die Ausgangslage der als Beispiel angeführten Waschsalons mit der von Videotheken unter dem Aspekt der Vorbildwirkung nicht vergleichbar. Waschsalons würden aufgesucht, um dort eine Arbeit zu verrichten, während die Nutzung von Videotheken zur Freizeitgestaltung erfolge.

Herr Liedtke nimmt davon Abstand, hier eine Bewertung vorzunehmen. Ihm sei daran gelegen, aufzuzeigen, dass bei der Einführung einer Sonderregelung für Videotheken die bisherige Trennlinie verlassen werde. Das Hauptargument liege in der Unterscheidung von unmittelbaren und mittelbaren Bedürfnissen. Er weist darauf hin, dass die Ausnahmeregelungen für Tankstellen im Ladenschlussgesetz auf Bundesregelungen zurückzuführen seien, die das Sonn- und Feiertagsgesetz überlagerten. Die Verstöße in diesem Bereich seien eine ganz andere Materie. Bei dem Anliegen der Volksinitiative gehe es allein um Sonn- und Feiertagsschutz. Herr Liedtke sehe die Gefahr, dass bei einer Sonderregelung im Sinne der Volksinitiative die bisherige saubere Trennlinie, die das Innenministerium

auch gegenüber den nachgeordneten Behörden durchgesetzt habe, auf der Grundlage der Rechtsprechung bis hin zum Bundesverwaltungsgericht, verloren ginge.

Herr Prüß erläutert, dass sich der von der Volksinitiative vorgelegte Gesetzentwurf zur Änderung des Gesetzes über Sonn- und Feiertage voraussichtlich nicht systematisch in das geltende Gesetz einfüge. Er erkundigt sich, ob die Vertrauenspersonen mit einer Änderung des vorgeschlagenen Gesetzestextes einverstanden wären, sofern der Landtag eine Änderung des Sonn- und Feiertagsgesetzes in ihrem Sinne vornehme. § 5 Abs. 1 beinhaltet die Schutznorm an sich. Abs. 2 beinhaltet eine Aufzählung diverser Ausnahmen des Verbotes. Herr Prüß fragt nach, ob die Vertrauenspersonen damit einverstanden seien, den Gesetzentwurf dahingehend zu ändern, dass unter § 5 Abs. 2 der Buchstabe g) „Videotheken ab 13.00 Uhr“ eingefügt werde. Der vollständige Satz würde dann lauten: „Das Verbot des Abs. 1 findet keine Anwendung auf g) Videotheken ab 13.00 Uhr“.

Die Vertrauenspersonen erklären sich mit dieser Änderung einverstanden. Herr Pein merkt abschließend an, dass er die Unterlage zur Bundesratsentschließung noch nachreichen werde.

Der Vorsitzende schließt die Anhörung und teilt mit, dass voraussichtlich in drei Wochen eine Beschlussempfehlung abgegeben werde. Er bedankt sich bei den Vertrauenspersonen und verabschiedet sie.

Der Ausschuss beschließt, die Beratung der Angelegenheit in seiner 31. Sitzung am 06.11.2001 fortzusetzen und voraussichtlich dann eine Empfehlung an den Innen- und Rechtsausschuss abzugeben.

Der Vorsitzende, Abg. Poppendiecker, schließt die Sitzung um 10.50 Uhr.

gez.

Vorsitzender

gez.

Protokollführerin